



Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

**Ausrichtung der
Eisenbahninfrastruktur auf
das Gemeinwohl:
Verwaltungsrechtliche
Perspektiven**

I. Gemeinwohl

- Legitimation des Staates → vorrechtliche Grundvoraussetzung für moderne Staatlichkeit
- Gemeinwohlgebot zielt auf das allgemeine Beste ab
 - Gegensatz zu Verfolgung nur individueller Interessen/Erwerbswirtschaft
 - vgl. auch § 52 I 1 AO: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“
- P: Konkretisierung
 - Begriff des Gemeinwohls nicht abstrakt bestimmbar, sondern muss stets neu formuliert werden
 - „Gemeinwohl ist nicht vorgegeben, sondern aufgegeben“ (M. Burgi)
 - prozedurale Bestimmung des Gemeinwohls (W. Weiß) → Gesetzgebung

II. Gemeinwohlorientierung öffentlicher Unternehmen

- Regelfall
 - öffentliche Wirtschaft als Staatstätigkeit
 - (i.d.R. kommunale) Daseinsvorsorge als Prototyp
- verfassungsrechtliche Anknüpfung
 - Grundrechtsbindung
 - Rechtsstaatlichkeit
 - Sozialstaatlichkeit

- einfachrechtliche Ausgestaltung
 - Haushaltsrecht: nach § 65 Abs. 1 BHO soll sich der Bund „an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn 1. ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt, ...“
 - Gemeindewirtschaftsrecht: Erfordernis eines öffentlichen Zwecks (= jede gemeinwohlorientierte, im unmittelbaren öffentlichen Interesse der Einwohner liegende Zielsetzung) bei Gründung eines kommunalen Unternehmens
- Wirkungsweise im Einzelnen undeutlich → Forschungsdefizit
 - Haupt- vs. Randnutzungen
 - Geschäftspolitik?

III. Gemeinwohlorientierung im Eisenbahnsektor

- europäisches Eisenbahnrecht, insb. RL 2012/34/EG
 - herkömmlich auf Zurückdrängung des staatlichen Einflusses gerichtet
 - Verständnis von Eisenbahnen (einschl. Infrastruktur) als Wirtschaftsunternehmen
 - Unabhängigkeit des Infrastrukturbetreibers
 - Infrastrukturnutzungsentgelte grds. orientiert an Höhe der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, insb.
 - kann Entgeltbestandteil umfassen, der die Knappheit der Fahrwegkapazität auf dem bestimmbaren Fahrwegabschnitt in Zeiten der Überlastung widerspiegelt
 - Anlastung umweltbezogener Kosten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
 - Zulässigkeit von Aufschlägen auf der Grundlage effizienter, transparenter und nichtdiskriminierender Grundsätze bei Gewährleistung der bestmöglichen Wettbewerbsfähigkeit der Segmente des Eisenbahnmarktes

begrenzt nationale Gestaltungsmöglichkeiten (Vorrang des Europarechts)

- Art. 87e GG

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. ...

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

- einfachgesetzliche Ausgestaltung
 - bislang keine explizite Bezugnahme auf Gemeinwohl in AEG und ERegG
 - mittelbare Gemeinwohlbezüge vorhanden, vgl. § 1 I, V AEG, § 3 ERegG
 - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes v. 11.9.2023 ebenfalls ohne ausdrückliche Gemeinwohlbezüge im Normtext
 - Pressemitteilung DB AG vom 27.9.2023: „Basis der DB InfraGO AG ist eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und effiziente Eisenbahninfrastruktur mit hoher Kapazität, Qualität und Resilienz. Das betrifft sowohl Betrieb als auch Ausbau und Erhalt der Eisenbahninfrastruktur. Das Management der Eisenbahninfrastruktur soll effizient, gesamtnetzbezogen und nutzerorientiert sein.“
- Gemeinwohlorientierung ≠ Staatsbahn!

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht
Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena
Tel.: 03641 / 942220
Fax: 03641 / 942222
E-Mail: matthias.knauff@uni-jena.de

